



Kiminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

7

- polizeiliche Fahndung/Kontrollstellen -

Fahndung, Ziffer 3.7 der PDV 100 und PDV 384.1 - Polizeiliche Fahndung

- VS- Nur für den Dienstgebrauch

1. Allgemeines

Die allgemeine Begriffsbestimmung „Fahndung“ befindet sich in der Anlage 20 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100.

Hiernach ist Fahndung

- eine planmäßige
- allgemeine oder gezielte Suche
- nach Personen oder Sachen.

im Rahmen der

- Strafverfolgung
- Strafvollstreckung
- Gefahrenabwehr
- Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen

Desweiteren wird in der PDV 100 unter der Ziffer 3.7.1 der Zweck der Fahndung wie folgt beschrieben: Die „Fahndung dient dem Auffinden von Personen und Sachen“.

Weitergehende Regelungen trifft die PDV 384.1 VS-NfD!

Die Rahmenvorschrift (PDV 384.1) enthält Regelungen und Maßnahmen für den Bereich der nationalen und internationalen Fahndung sowie der Fahndung in den Staaten des Schengener Übereinkommens.

Merke:

Die polizeiliche Fahndung im Sinne der Vorschrift (PDV 384.1) umfaßt alle Maßnahmen und Einrichtungen zur planmäßigen Suche nach Personen und Sachen im Rahmen der Strafverfolgung und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung).

1.1 allgemeine und gezielte Fahndung

Unterscheide:

- Die allgemeine Fahndung ist die Suche ohne konkrete Hinweise. (auch erkennende Fahndung)
- Die gezielte Fahndung ist die Suche aufgrund konkreter Hinweise, von Auswertungsergebnissen bzw. besonderer Anlässe.

Fahndungen sind nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weist die Vorschrift unter Ziffer 1.4 ausdrücklich hin.

Die Art, der Umfang und die Intensität der Fahndung sind nach der

- Schwere der Tat
- deren Sozialschädlichkeit oder der
- Wirkung in der Bevölkerung

zu bestimmen.

1.2 Personenfahndung und Sachfahndung

Personenfahndung

Ziele der Fahndung nach Personen sind insbesondere die Ermittlung von Personen, die sich der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug anderer freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Anordnungen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden entziehen

- Personen, die trotz bestehender Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Gebiet der Staaten, die den Schengener Besitzstand anwenden (Schengen-Staaten), einreisen wollen oder sich dort unerlaubt aufhalten
- Zeugen und Auskunftspersonen
- Vermisste

- Personen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht
- Personen zur Sicherstellung von Führerscheinen
- Personen zur Feststellung der Identität
- Personen zur Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Personen zur Durchführung von DNA-Probenentnahmen

Sachfahndung

Ziele der Sachfahndung sind im wesentlichen

- Ermittlung von Sachen, die zur Begehung einer Straftat benutzt oder durch sie hervorgebracht wurden oder in anderer Weise für ein Strafverfahren von Bedeutung sind
- Erkennung missbräuchlicher Benutzer von Personaldokumenten und sonstigen fahndungsrelevanten Legitimationen
- Wiederbeschaffung von Sachen, die durch eine Straftat oder sonst abhanden gekommen sind
- Sicherstellung von Sachen, von denen eine Gefahr ausgeht
- Eigentümer-/Besitzerermittlung von Sachen, die nach Sicherstellung zu-nächst nicht zugeordnet werden können
- Unterstützung der Fahndung nach Personen

2. Fahndungsmaßnahmen

Als Fahndungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht

- Aufklärung, Kontrolle und Observation
- Auswerten interner und externer Unterlagen und Dateien
- Stellen von Fahndungsersuchen
- Beteiligen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen, z.B. Ausländerbehörden, Gewerbeämter, Zustelldienste, Berufs- und Fachverbände, Geldinstitute, Versicherungen, gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen, ggf. Veranlassen von Suchvermerken in deren Informationssystemen und Publikationen
- Ausschreiben in Fahndungshilfsmitteln (Ziff.4)
- Ausschreiben in öffentlich zugänglichen Medien, z.B. Internet

3. Fahndungsarten gem. PDV 384.1

Fahndungsarten sind

- Tatortbereichsfahndung
- Alarmfahndung
 - Ringalarmfahndung
 - Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Bundesalarmfahndung
- Schwerpunktfahndung
- Zielfahndung
- Vorrangfahndung
- Öffentlichkeitsfahndung

Sie sind grundsätzlich kalendermäßig vorzubereiten.

Weitere Fahndungsarten sind

- Rasterfahndung
- Fahndung in Datennetzen
- Schleppnetzfangung
- Verkehrswegesofortfahndung
- Verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung

3.1 Tatortbereichsfahndung Ziff. 5.1 PDV 384.1

Die Tatortbereichsfahndung ist eine

- kalendermäßig vorbereitete
- aus aktuellem Anlaß durchgeführte
- gezielte Fahndung
- in einem begrenzten Raum um den Tatort.

Sie ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Täter noch im Tatortbereich ergriffen werden kann oder Fahndungshinweise gewonnen werden können.

Ziele:

Mit dieser Fahndung sollen fahndungsrelevante Feststellungen getroffen werden, insbesondere über Täter, Tathergang, Bewaffnung, Fluchtzeit, Fluchtweg, Fluchtfahrzeuge, Zeugen oder Beweismittel. Falls möglich, Ergreifen (Festnahme) des/der Täter(s)!

Kalendermäßige Vorbereitungen:

- Fahndungsabschnitte festlegen (Grenzen werden vorher aufgezeigt)
- besondere Flucht- und Unterschlupfmöglichkeiten erfassen
- (Dienst-) Stellen erfassen, mit denen eine Zusammenarbeit in Betracht kommt (z. B. Feldjäger, Forstbehörden, private Sicherheitsunternehmen, Militärpolizei , ausländischer Streitkräfte, Rettungs- und Hilfsdienste (BOS), Zoll,

Verkehrsbetriebe, Taxiunternehmen)

- Fahndungsunterlagen für Fahndungsbereiche und für Einsatzkräfte erstellen.

Zeit- / Wegberechnung bei fünf Minuten Entfernung vom Tatort (TO):

- Gehen 6 km/h ca. 500 m
- Laufen 10 km/h ca. 850 m
- Flucht per Rad 20 km/h ca. 1700 m
- Flucht per Personenkraftwagen 35 km/h ca. 3000 m

Aus diesen Fluchtdistanzen lassen sich taktische Überlegungen ableiten.

Bei Raubüberfällen auf Geldinstitute, Geld- und Kassenboten sowie in Fällen terroristischer Gewaltkriminalität ist der Fahndungsraum regelmäßig

- in Ballungsgebieten auf einen Kreis mit einem Radius von etwa 5 km
- in ländlichen Gebieten auf einen Kreis mit einem Radius von etwa 15 km

um den Tatort festzulegen. Von einer kreisförmigen Ausdehnung kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z. B. in der Stadt, bei natürlichen oder künstlichen Hindernissen) abgewichen werden.

Merkmale:

- *Die Fahndungsleitung obliegt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, sofern keine Übertragung auf eine andere Dienststelle erfolgt ist.*
- *Vor Ort sollte unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögerung) ein Meldekopf eingerichtet werden (Tat- und Tätererkenntnisse sammeln, bewerten, weiterleiten, Fahndung aktualisieren).*
- *Die Fahndung erfolgt in Fahndungsabschnitten unter der Berücksichtigung günstiger Fluchtmöglichkeiten (Haltestellen, Parkplätze, Parkhäuser, P/RPlätze, BAB-Rastplätze, Taxistände, U- und S-Bahnen, Bahnhöfe, Flughäfen usw.).*
- *Öffentlich zugängliche Gebäude könnten als Verstecke dienen (z. B.*

Kaufhäuser, Gaststätten, Filmtheater, Museen, Ausstellungsräume, Kirchen, Schulen, ggf. auch Amts- und Bürogebäude.)

- *Es ist zu prüfen, ob die Mittel der Öffentlichkeitsfahndung (Ziff. 4.8) – insbesondere mit Lautsprehereinsatz (Kfz, Laukw, PHS oder Lautsprecher öffentlicher bzw. privater Stellen) - im Tatortbereich genutzt werden können.*

3.2 Alarmfahndung, Ziff. 5.2

Die Alarmfahndung ist eine

- kalendermäßig vorbereitete (z.B. mit räumlicher Ausdehnung als Ringalarm-, Grenzalarm-, Landesalarm oder Bundesalarmfahndung)
- aus akutem Anlaß (Attentat, Banküberfall, Entführung, Geiselnahme usw.)
- schlagartig durchgeführte (grundsätzlich - im Dienst befindliche – Sofortkräfte)
- gezielte Fahndungsaktion nach (Fahndungsringe, Fahndungsbereiche, Fahndungsschwerpunkte usw.)
- Personen und Sachen. (z. B. flüchtige Täter, Fahrzeuge, Tatmittel)

Die Alarmfahndung ist ein personal- und materialintensives Fahndungsinstrument. Deshalb ist vor dem Auslösen einer Alarmfahndung kritisch zu prüfen, ob das Fahndungsziel nicht auch mit anderen - weniger aufwendigen Maßnahmen – erreicht werden kann, vgl. Ziff. 4.3.1.2 der PDV 384.1.

Sie ist nur in schwerwiegenden Fällen einzuleiten bzw. auszulösen. Dazu gehören insbesondere:

- Staatsschutzdelikte von besonderer Bedeutung (z. B. Vorbereitung eines Angriffskrieges gem. § 80 StGB, Hochverrat gem. §§ 81 ff. StGB, Nötigungen von Verfassungsorganen gem. §§ 105 ff. StGB oder Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln nach § 109 e StGB).
- Fälle schwerer Gewaltkriminalität (Tötungsdelikte, sexuelle Nötigung, Vergewaltigungen, Raubdelikte, Kriminalitätsserien; auch Anschläge auf Politiker, Beamte, Richter - so wurde Generalbundesanwalt Siegfried Buback am 07.04.1977 ermordet!
- Attentate und Sabotageakte (Brand- und Bombenanschläge, Anschläge auf Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Stromleitungen - Brandanschlag am 08.07.1985 auf das Polizeiamt Andernach/RP oder Sprengstoffanschlag auf NATO-Pipeline am 05.05.1984 in Ehringhausen).
- Entführungen oder Geiselnahmen (Entführung und Ermordung von Hanns-Martin Schleyer am 05.09.1977, Entführung Peter Lorenz im Jahr 1975, Geiselnahme von 90 Menschen in der entführten Lufthansa-Maschine „Landshut“ am 13.10.1977, Entführung mit Erpressung von Jan Philipp Reemtsma am 25.03.1996 und der Zahlung von ca. 30 Millionen DM Lösegeld. Noch sind ca. 27 Mio. DM verschwunden. Thomas Drach, 41 Jahre, wurde am 08.03.2001 als Haupttäter zu 14,5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, vorher wurden Mittäter/Gehilfen gefaßt und ebenfalls vor Gericht gestellt).
- Überfälle auf Geldinstitute, Geld- und Werttransporte, Geschäfte, Geld- und Kassenboten (so gab es z. B. im Jahr 2000 bundesweit 1.049 Raubüberfälle auf Geldinstitute und Poststellen; insgesamt kam es zu 59.414 statistisch erfaßten Raubdelikten).
- Unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach schweren Verkehrsunfällen (VU mit Unfalltoten, Unfallverletzten und § 142 StGB).
- Entweichen gefährlicher Straftäter oder Massenflucht von Gefangenen (z.B. die Flucht des - wegen Sexualstraftaten - erheblich vorbestraften Frank Schmökel am 25.10.2000 aus den „gelockerten Haftbedingungen“ (?) der Landesklinik

Neuruppin. Das war sein siebenter Ausbruch! Während der Flucht mißbrauchte er ein elfjähriges Mädchen und würgte es fast zu Tode. Schmökel erschlug außerdem einen Rentner mit einem Spaten, um an ein Fluchtfahrzeug gelangen zu können. Zeitweilig wurde der Gewalttäter in Brandenburg von etwa. 2.000 Beamten gesucht).

- Fahndung nach Sachen, die wegen ihres Wertes oder ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit besonders bedeutsam sind (historische Kunstwerke, Edelsteine, Schmuck, radioaktive oder toxische Stoffe, Medikamente usw.).
- Grenzdurchbrüche (nur in Fällen mit erheblicher Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Beunruhigung der Allgemeinheit - Straftäter durchbrechen nach Banküberfall auf der Flucht mit Gewalt die Grenze).

Merke:

- *Alarmfahndung nur auslösen, wenn ausreichende Anhaltspunkte einen Fahndungserfolg erwarten lassen (gilt nicht für die Ringalarmfahndung).*
- *Im Falle einer Entführung ist die PDV 131 VS-NfD, bei einer Geiselnahme die PDV 132 VS-NfD zu beachten! In Fällen terroristischer Gewaltkriminalität sind die besonderen bundeseinheitlichen Konzeptionen zu berücksichtigen.*
- *Der Kräfteansatz muß angemessen (verhältnismäßig) zum Fahndungsziel und zu der räumlichen Ausdehnung berechnet/geplant werden (BdL).*
- *Besondere Funkkreise für die Einsatzkräfte einrichten, ständig Funkverbindung zwischen allen beteiligten Stellen und Kräften halten sowie auf Funkdisziplin achten.*
- *Je nach Fahndungszweck und -raum andere Dienststellen um Mitfahndung ersuchen (Feldjäger, Militärpolizei ausländischer Streitkräfte, Forstämter, Verwaltungen der Verkehrsflughäfen und sonstiger Flug- und Landeplätze, Wasser und Schifffahrtsverwaltungen, Zolldienststellen usw.)!*

3.2.1 Ringalarmfahndung, Ziff. 5.2.1

Die Ringalarmfahndung ist die Alarmfahndung, bei der grundsätzlich

- an ringförmig um den Tatort bzw. Feststellungsort
- in einem jeweils anzuordnenden Radius festgelegten Kontrollstellen und
- im Innern des Fahndungsraumes gefahndet wird.

Die Ringalarmfahndung umfasst

- alle Maßnahmen der Tatortbereichsfahndung nach Nr. 3.1
- die Fahndung an den Kontrollstellen
- tatortferne Fahndung

Der Ringfahndungsraum wird durch die Festlegung eines Ringes von 20 km bis zu 50 km um den Tat-/Feststellungsort begrenzt.

Zulässig sind nach der Vorschrift:



Nach taktischen Gesichtspunkten werden die Kontrollstellen vorbereitet und festgelegt (Kontrollstellenverzeichnisse und Kontrollstellenkarten).

- Die Unterlagen für die Ringalarmfahndung sind mit benachbarten Dienststellen auszutauschen.
- Es kann in Großstädten, Ballungsgebieten oder bei besonderen topographischen Gegebenheiten zweckmäßig sein, Kontrollstellen auch abweichend von der ringförmigen Anordnung festzulegen.
- Dafür sollten bestehende Begrenzungslinien genutzt werden (Flüsse, Kanäle, Bahnanlagen, Bahnkörper, Straßen, Stadtautobahnen usw.).
- Das Auslösestichwort ist „Ring“ mit Kilometerangabe und dem Tat- bzw. Feststellungsort. Die Kilometerangabe bezeichnet den Ring, der den Fahndungsraum begrenzt. In Städten müssen für die genaue Bestimmung des Tatortes zumeist der Stadt- oder Gemeindeteil, die Straße oder/und die Himmelsrichtung hinzugefügt werden.
- Im Falle einer Geiselnahme oder Entführung ist zusätzlich das Stichwort „Geisel“ bzw. „Entführung“ anzugeben. In diesen Fällen sind Anhaltekontrollen nur auf Anordnung der Fahndungsleitung durchzuführen (Gefahr für das/die Opfer, beachte Ziff. 4.3.2.14!).
- Die Anlage 2 der PDV 384.1 enthält ein Kontrollstellenverzeichnis als Muster.
- Die nachfolgenden Anlagen zeigen Muster für die Ringschablone, den Ringschablonensektor von 90 Grad, das Merkblatt für Kontrollstellen und Kontrolllisten.
- Die Kontrolllisten (Anlage 6) sind nach Beendigung der Maßnahmen der sachbearbeitenden Dienststelle unverzüglich zuzuleiten und dort auszuwerten.
- Auch in großen Flächenländern wird wegen des erhöhten Kräftebedarfs bei der Auslösung von Ring 40 ein strenger Maßstab angelegt. Ring 50 ist nur dann auszulösen, wenn besondere Erkenntnisse diese Maßnahme noch erfolgversprechend erscheinen lassen.
- Die Fahndungsleitung liegt bei der auslösenden Polizeidienststelle, soweit nicht andere Regelungen getroffen worden sind. Sie legt den Ring fest, bestimmt den

Fahndungsraum, leitet, koordiniert und beendet die Fahndungsmaßnahmen. Die Beendigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Ermittlungen am Tatort (TO) nach spätestens 45 Minuten, wenn die Fahndung oder die Ermittlung zu keinen ausreichenden Personen oder Sachhinweisen geführt haben.

Werden insbesondere bei Geiselnahmen, Entführungen oder herausragenden Erpressungen im polizeitaktischen Sinn Ringalarmfahndungen angeordnet, sind grundsätzlich verdeckte Kontrollen bzw. verdeckte Durchfahrtkontrollen durchzuführen.

Das Anhalten von Fahrzeugen oder Personen (Anhaltekontrolle) ist nur auf besondere Anweisung der einsatzführenden Dienststelle zulässig.

Die PDV 131 VS-NfD, die PDV 132 VS-NfD und die PDV 133 VS-NfD sind zu beachten.

Nach Auslösung der Ringalarmfahndung sind mit allen verfügbaren Kräften unter Zurückstellung nicht vordringlicher Aufgaben

- schwerpunktmäßig die Maßnahmen der Tatortbereichsfahndung durchzuführen
- die zugewiesenen Kontrollstellen zu besetzen

Im Rahmen der Durchfahrtkontrolle ist der Kfz-Verkehr aus Richtung Tatort zu beobachten und möglichst lückenlos in Kontrolllisten zu erfassen.

Im Rahmen der Anhaltekontrolle sind bei konkreten Informationen entsprechende Personen und Fahrzeuge zu kontrollieren. Es sind Kontrolllisten zu führen.

Die Kontrolllisten sind nach Beendigung der Ringalarmfahndung der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zuzuleiten und dort auszuwerten.

3.2.2 Grenz-, Landes- und Bundesalarmfahndung, Ziff. 5.2.2

Die Grenzalarmfahndung ist eine Fahndung an den Grenzübergangsstellen sowie im unmittelbaren Bereich entlang der Grenze der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich See- und Flughäfen).

Die Landesalarmfahndung umfaßt das Gebiet des jeweiligen Landes. Sie kann auch

auf Fahndungsregionen beschränkt werden.

Die Bundesalarmfahndung umfaßt des gesamte Bundesgebiet. Landes- oder Bundesalarmfahndungen schließen die (jeweilige) Grenzalarmfahndung mit ein.

3.2.3 Schwerpunktfahndung, Ziff. 5.3

Die Schwerpunktfahndung ist eine

- vorbereitete (Organisation, FEM, Planung usw.)
- zeitlich befristete (Es werden für bestimmte Nachtstunden Trunkenheitskontrollen - §§ 315 c, 316 StGB - durchgeführt oder auch bei erkannten Tatzeiten von gesuchten Straftätern usw.).
- mit bestimmten Einsatzschwerpunkten (Räumliche Eingrenzung, Konzentration auf bestimmte durchgeführte Fahndung Schlupfwinkel, bestimmte Transportmittel, Straßen, Treff- und Sammelpunkte,
- mit zusätzlichen Kräften (Einsatz von LESE- Kräften, BuPOL)
- im Bereich einer oder mehrerer mehreren Polizeidienststellen (Schwerpunktfahndung zeitgleich in Schutzbereichen, Wachen etc, auf der BAB, im angrenzenden Landkreis/Bundesland) oder an der Grenze.

Ein Fahndungsanlass kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- Serientäter oder besonders gefährliche Straftäter ermittelt
- Tatserien oder - auf Grund einer außergewöhnlichen Häufung - bestimmte Delikte aufgeklärt
- gezielte Suchmaßnahmen im Anschluss an eine Alarmfahndung fortgeführt werden sollen.

Bei der Schwerpunktfahndung sollen Fahndungsraum, Fahndungsschwerpunkt (Ziff. 4.5.6), Fahndungsobjekt (Ziff. 4.5.7) und Fahndungsmaßnahmen (Ziff. 4.5.8) lageangepaßt gewechselt werden. Weil damit das Verhalten der Polizei für den/die Täter nicht berechenbar ist, soll sich das Täterrisko erhöhen oder auffälliges Täterverhalten ausgelöst werden.

3.2.4 Zielfahndung

Die Zielfahndung ist eine

- gezielte (Wird durch besondere Zielfahndungskommandos ausgeübt, denen auch besonders intensive die systematische Beschaffung von Informationen und Materialien obliegt.)
- operative Fahndung
- nach einzelnen
- ausgewählten
- zur Festnahme gesuchten Straftätern
- die meist auch der Vorrangfahndung unterliegen
- und besonders gefährlich sind.

Fahndungsgrundlagen sind alle Fakten, die aus dem Lebenslauf besonderen persönlichen Eigenschaften Charakteristiken des persönlichen Umfeldes Kenntnissen der Arbeitsweisen der Zielperson gewonnen werden können und allein oder insgesamt geeignet sind, den Aufenthaltsort zu bestimmen und die Festnahme zu ermöglichen.

Merke:

Die Fahnder „leben“ im Lebenslauf/Werdegang der Zielperson (ZP)! Auch Kleinigkeiten der ZP sollen ihnen bekannt sein. Der Unterschied zur Vorrangfahndung liegt in dem verdeckten Charakter der Maßnahmen. Zielfahnder arbeiten im In- und Ausland. Die Zielfahndung wurde um 1975 im Rahmen der damaligen Terroristenbekämpfung (RAF und Nachfolgeorganisationen) entwickelt. Seinerzeit versuchten kleine Zielfahndungskommandos in einer Stärke von drei bis fünf Mitarbeitern, jeweils den Aufenthaltsort einer „Zielperson“ für eine erfolgreiche Festnahme zu ermitteln.

3.2.5 Vorrangfahndung

Die Vorrangfahndung ist eine

- intensive Fahndung nach
- einem besonders ausgesuchten Kreis von Straftätern,
- die durch ihre Straftaten die Öffentlichkeit besonders beunruhigen,
- die innere Sicherheit gefährden und
- die von deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Festnahme gesucht werden.

In die Vorrangfahndung sollen gem. Ziff. 5.5.2. nicht mehr als zehn Personen aufgenommen werden. Es handelt sich um einen besonders ausgesuchten Personenkreis.

Anträge sind im Einvernehmen mit der StA über das LKA an das BKA zu richten. Die Laufzeit beträgt im Normalfall ein Jahr.

Beachte:

- Die Vorrangfahndung ist (auch) aufzuheben, wenn der dauernde Aufenthalt des Gesuchten im Ausland feststeht.
- Das BKA übernimmt den Druck und die Verteilung von Vorrangfahndungskarten.
- Die Vorrangfahndung soll durch Plakataushang intensiviert werden.

- Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- Bestimmungen der Öffentlichkeitsfahndung (Ziff. 4.8) sind zu beachten (nicht nur Plakataushang, sondern auch Postwurfsendung, Verteilung von Handzetteln, Auslobung, Kinoveröffentlichung, Lautsprehereinsatz, Telefonansagedienst mit Stimmaufzeichnung von Gesuchten usw.).

3.2.6 Öffentlichkeitsfahndung

Die Öffentlichkeitsfahndung ist eine

- gezielte
- repressiven oder präventiven Zwecken dienende
- Fahndung nach Personen oder Sachen
- im Inland oder Ausland.

Sie wendet sich an einen unbestimmten oder zielgruppengerichtet an einen bestimmten Teil der Bevölkerung. Eine Auslobung (finanzielle Belohnung für Hinweise) kann die Öffentlichkeitsfahndung wirkungsvoll unterstützen.

Die Öffentlichkeitsfahndung kann aus repressiven oder präventiven Gründen erfolgen.

Die Öffentlichkeitsfahndung aus repressiven Gründen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 131 ff. StPO und umfasst die Fahndung nach Beschuldigten und nach Zeugen. Bei flüchtigen Verurteilten entscheidet die Vollstreckungsbehörde über die Öffentlichkeitsfahndung. Ist der Verurteilte aus einer Justizvollzugsanstalt geflohen, so kann bei Gefahr im Verzuge neben dem Leiter der Justizvollzugsanstalt auch die Polizei die Öffentlichkeitsfahndung veranlassen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Beteiligung von Medien stets besonders zu beachten.

Rechtsgrundlagen

a) Fahndung ohne Personalien - §163 StPO

b) Fahndung mit Namen und Bild/ Phantombild - §§ 131 ff StPO:

- § 131 III StPO (Fahndung zur Festnahme):
- Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- können in den Fällen der Absätze I und II
- der Richter und die Staatsanwaltschaft auch Öffentlichkeitsfahndungen veranlassen,
- wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären.
- Unter den gleichen Voraussetzungen steht diese Befugnis bei Gefahr im Verzug und wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist auch den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.
- In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverzüglich herbeizuführen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt.

c) §§ 131a III, 131b I StPO (Aufenthaltsermittlung und Aufklärung)

Beschuldigter

- Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen
- darf bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch eine Öffentlichkeitsfahndung angeordnet werden,
- wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist
- und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Zeuge

- Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist.
- Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Zeugen unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen.
- Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- Anordnung durch Richter
- bei GiV auch StA und Ermittlungspersonen, bei andauernder Veröffentlichung binnen einer Woche Entscheidung Richter (§ 131c StPO)
- nicht zu häufig - Gefahr der „Übersättigung“
- nicht nur Presse/ Fernsehen, gezielter Medieneinsatz (s.u.) oft effektiver-Vorteil u.a.: viele Menschen werden zur Mitfahndung aufgefordert, geringerer Fahndungsaufwand, positive Darstellung der Polizeiarbeit

Nachteil

- Täterwarnung,
- hoher Personalaufwand zur Abarbeitung der Hinweise,
- Schwächung des subjektiven Sicherheitsgefühls,
- Nachahmungstaten,
- Erfolgsdruck
- i.d.R. nur, wenn andere Fahndungen vergeblich oder wenig erfolgversprechend
- alle Fälle, die keine Eilfälle sind oder bei Dauerausschreibungen:
- vorher Ausschreibung im BKA-Blatt

Prävention

Die Öffentlichkeitsfahndung aus präventiven Gründen, dient insbesondere zur

a) Suche nach

- Vermissten
- Personen mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten
- Personen, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht
- suizidgefährdeten Personen

b) Identifizierung von unbekanntem Toten und unbekanntem hilflosen Personen

Medieneinsatz

neben der Presse weitere in diesem Fall mögliche Medien:

- Fernsehen (hier regionale Sender)
- Plakate (z.B. in den angrenzenden S- Bahnhöfen, ÖPNV- Wartehäuschen)
- Postwurfsendungen (in den angrenzenden Miethäusern)
- Handzettel (in den angrenzenden S- Bahnhöfen)

weitere Mittel der Öffentlichkeitsfahndung:

- Kino
- Internet
- Lautsprecher(wagen)
- Hörfunk
- Ausstellungen
- Ausstellung von Beweismitteln und/oder
- Telefonansagedienst, z. B. mit der Stimmzeichnung von Gesuchten.

3.2.7 Rasterfahndung gem. § 98 b StPO

Die Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung läßt sich aus der Strafprozeßordnung (§98a ff.StPO) ableiten:

Auch die Rasterfahndung wurde ursprünglich im Rahmen der Terroristenverfolgung entwickelt. Dabei überprüften die Strafverfolgungsbehörden die eigenen und auch (weitere) zugängliche Datenbestände nach bestimmten Prüfmerkmalen, die nach kriminalistischer Erfahrung dem Täterprofil entsprechen könnten.

Beispiel:

Zwischen 1975 und 1985 wiesen die „konspirativen Wohnungen“ von Terroristen

folgende Merkmale auf:

- *„Anonyme“ Hochhäuser oder große Wohnblöcke.*
- *Gute Verkehrsanbindung (Nähe zur BAB oder zu Schnellstraßen).*
- *Tiefgarage im Gebäude und unmittelbar erreichbar.*
- *Die Wohnungslage ließ im Normalfall keine Außeneinsicht zu.*
- *Keine oder geringe Kontakte zu Nachbarn.*
- *Mieten, Strom, Gas usw. wurden bar bezahlt.*
- *Es wurden ohne Probleme Mietvorauszahlungen oder Kautionen mit Bargeld entrichtet.*

Im Zuge von (Büro-) Fahndungen wurde versucht, per Datenabgleich Übereinstimmungen (Fahndungsraster) zu erkennen.

3.2.8 Fahndung in Datennetzen

Eine Fahndung in Datennetzen ist die systematische Suche zum Feststellen polizeilich relevanter Sachverhalte, insbesondere Straftaten in den verschiedenen Bereichen des Internets, der Online-Dienste sowie anderer Datennetze. Sie kann auch anlassunabhängig durchgeführt werden.

Durch offene und verdeckte Maßnahmen sollen

- Personen von der Nutzung von Datennetzen für kriminelle Zwecke abgeschreckt und strafbare Handlungen verhindert bzw. erschwert
- potenzielle Straftäter durch Aufrechterhaltung eines erheblichen Fahndungsdrucks verunsichert und damit das Sicherheitsgefühl der anderen Teilnehmer in Datennetzen verbessert
- Straftaten verfolgt

werden.

3.2.9 Schleppnetzfehndung gem. § 163 d Strafprozeßordnung

Eine Schleppnetzfehndung ist die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datei für Zwecke der Strafverfolgung, wenn diese Daten bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle oder einer Kontrollstelle i.S. des § 111 StPO erhoben worden sind.

Ziel der Speicherung und Auswertung dieser Daten ist es, die Ergreifung des Täters oder die Aufklärung der Straftat zu ermöglichen.

4. Fahndungshilfsmittel

Extrapol stellt eine Reihe von Hilfsmitteln zur Verfügung, die zu Sach- und Personenfahndungszwecken sowie zur Ermittlungsunterstützung herangezogen werden können. Diese sollen hier kurz vorgestellt werden.

Kriminalblätter des Bundes und einzelner Länder (BK-Blatt online)

Fahndungsblätter werden sowohl vom Bund als auch von einzelnen Ländern periodisch herausgegeben. Die BK-Blätter werden als PDF-Datei in das Extrapol eingestellt. Die bewährten kalendarisch-numerisch und themenbezogenen Zugriffsformen werden beibehalten.

Unter dem Menüpunkt "Polizei-praxis" sind unter den Stichworten "Beschreibungshilfen", "Ermittlungshilfen", "Gefährliche Gegenstände" und "Verstecke" Informationen aus verschiedenen BK-Blättern in Übersichten zusammengefasst, die einen schnellen Überblick und Detailinformationen bieten.

Unter Sonderreihen sind Delikte nach kriminologischen Aspekten wie z.B. "Computer- und sonstige Zahlungskartenbetrüger" zusammengefasst.

Sonderausgaben werden bei bedeutenden Straftaten, Serierendelikten, der Herausgabe wichtiger bundeseinheitlicher Richtlinien, zu herausragenden kriminologisch-kriminaltaktischen Phänomenbereichen usw. gemäß Ziffer 5.1 der Richtlinien für die Ausschreibung im Bundeskriminalblatt herausgegeben.



[BK-Blatt Online](#)

DOKIS – Dokumenteninformationssystem

DOKIS ist ein Online-Hilfsmittel zum Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten. Es enthält Informationen und Abbildungen zu in- und ausländischen Dokumenten sowie ausländerrechtliche Bestimmungen.

Erfasst werden hier Führerscheine, Identitätskarten, Reisepässe etc.



[DOKIS](#)

Informationssystem Urkunden ISU-WEB

Das ISU ist ein Verbund zum Zwecke der Zusammenfassung von urkundenrelevanten Sammlungen, die bei den Strafverfolgungsbehörden in den entsprechenden Dokumentensammlungen einliegen.

ISU ist eine datenbankbasierte EDV-Anwendung zur Erfassung und Auswertung von echten und gefälschten Urkundenmaterialien (Ausweisdokumente, Führerscheine, Stempel, etc.), in der qualitativ hochwertige Bilder, verknüpft mit alphanumerischen Daten, eingestellt sind.

Europäische Fahrzeug Identifizierungs Datei (EuFID)

Auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Kriminalität hat sich in den letzten Jahren das Täterverhalten besonders nach der Einführung der elektronischen Wegfahrsperre und weiterer präventiver Maßnahmen der Kraftfahrzeug-Hersteller und der Ermittlungsbehörden entscheidend geändert.

Während früher der Diebstahl eines Kraftfahrzeuges zum eigenen Gebrauch als Regelfall angesehen werden durfte, werden heute PKW immer häufiger mit dem Ziel der Verschiebung entwendet, um also einen möglichst hohen finanziellen Profit zu erzielen. International agierende Tätergruppierungen haben sich auf diesem Deliktsfeld etabliert. Mit hohem technischen "Know-how" werden die vorhandenen mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen überwunden. Nach dem Diebstahl verändern sie sehr häufig gezielt individuelle Merkmale der Fahrzeuge, um deren Identifizierung zu verhindern. Als Gegenmaßnahme wurden von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und Österreich in den vergangenen Jahren spezielle Zusammenstellungen von Identifizierungshinweisen als Fahndungshilfsmittel erarbeitet und den Kontrollbeamten zur Verfügung gestellt.

Aufgabe von EuFID ist es, diese Hinweise zu bündeln und somit effektiver zu gestalten.

Erfasst sind neben wichtigen allgemeinen Hinweisen Informationen zu Fahrzeugen, Dokumenten und Fahrzeugschlüsseln.



Fahndungsblock der Bundespolizei

Der Fahndungsblock der Bundespolizei hat sich als manuelles Hilfsmittel für das Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten bei allen polizeilichen Aufgaben bewährt. Die aktualisierte Version steht jetzt elektronisch in Extrapol zur Verfügung.

Der Fahndungsblock ist ein Hilfsmittel zum Erkennen von

- Totalfälschungen
- Verfälschungen
- gestohlenen Blankodokumenten
- Ausweismissbrauch
- Namensänderungen
- gefälschten TÜV-Stempeln
- entwendeten Kfz.

Der Inhalt ist unterteilt in die Rubriken

- Einführung
- Dokumente
- Kfz-Fahndung
- Kfz-Kennzeichen



[Fahndungsblock](#)

Fahndungs- und ermittlungsrelevante Dateien

Das "Dateienverzeichnis" ist eine Zusammenstellung von Behörden und privaten Einrichtungen, die personenbezogene Daten speichern, die für die Fahndung und Ermittlungsverfahren Informationsmöglichkeiten bieten können



[FeD](#)

HaNS - Verzeichnis der Herstellerangaben zur Numerischen Sachfahndung

Die Eignung der Ausschreibung von Gegenständen in der INPOL-Sachfahndung ist maßgeblich von der individuellen Kennzeichnung des betreffenden Gegenstandes abhängig.

Mit zunehmender Produktvielfalt, der insgesamt hohen Anzahl an Herstellern und den immer kürzer werdenden Innovationszyklen wird es jedoch schwieriger, die kennzeichnende Zeichenfolge (Fabrikationsnummer) eines Gegenstandes eindeutig zu identifizieren und von anderen Nummern zu unterscheiden.

Um den polizeilichen Anwender bei der Identifizierung der individuell kennzeichnenden Zeichenfolgen zu unterstützen, wird durch das BKA in Zusammenarbeit mit Herstellern von sachfahndungstypischen Gegenständen das Verzeichnis zusammengestellt und stetig aktualisiert.

Es soll dazu beitragen, dass ausschließlich individuell gekennzeichnete und sicher identifizierbare Gegenstände zur Fahndungsausschreibung gelangen.



LUNA (Leuchtendatei für Unfallfluchtnachforschungen)

Die Anwendung LUNA (Leuchtendatei für Unfallfluchtnachforschungen) dient dazu, nach Verkehrsunfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort das Kraftfahrzeugmodell zu identifizieren. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit gegeben, anhand von Identifikationsnummern oder Teilen davon, die von am Unfallort aufgefundenen Fragmenten von KFZ-Beleuchtungsteilen und Spiegeln stammen, Rückschlüsse auf den Fahrzeugtyp zu ziehen. Für die Recherche dieses Datenbestandes wird die Anwendung LUNA zur Verfügung gestellt.



RAKK (neu)

Bei der Anwendung RAKK handelt es sich um ein interaktives Programm zur Recherche von amtlichen Kfz-Kennzeichen, das bereits seit Jahren in Deutschland zur Nutzung zur Verfügung steht.

Durch die Nutzung des Programms ist der polizeiliche Anwender in der Lage, unbekannte Kennzeichenvarianten einfach und schnell zu recherchieren, Informationen über die jeweiligen Ausstellungsländer, die Gültigkeit dieser Kennzeichen sowie mitzuführende Dokumente zu erhalten.



INPOL – Fall

Das Informationssystem der Polizei (INPOL) wird vom Bund und von den Ländern gemeinsam und arbeitsteilig betrieben. Die Personenfahndung ist ein Teil von INPOL-Bund. In diesem Zusammenhang sind die „Richtlinien für die Personenfahndung mit INPOL und Muster KP 21/24“ (Anlage 11 der Vorschrift) zu beachten.

Am Informationssystem der Polizei (INPOL) sind folgende Ämter, Dienststellen und Institutionen beteiligt

- die Polizeidienststellen der Länder
- das Bundeskriminalamt (BKA)
- das Zollkriminalamt (ZKA)
- die Dienststellen der Bundespolizei

Derzeit bestehen folgende INPOL - Fall - Dateien

- APOK (Organisierte Kriminalität)
- Auswertung RG (AWRG)
- DEO (Dok-Europa-Ost)
- DNA-Analyse-Datei
- DOMESCH (Dokumente-Menschenhandel-Schleusung)
- Falschgeld
- FIU (Financial Intelligence Unit)
- FUSION (Straftaten der Rockerkriminalität)
- FUZ (Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln)
- Geldwäsche-Datei
- "Innere Sicherheit"
- KFZ
- KINDERPORNO (Kinderpornographie)
- KORRUPTION
- SÄM-ÜT (Straftaten zum Nachteil älterer Menschen - überörtlich agierende Täter)
- VERMI-UTOT (Vermisste und Unbekannte Tote)

Außerdem führt das Bundeskriminalamt zu bestimmten Ermittlungsverfahren noch weitere INPOL-Fall-Verbunddateien.

Personenfahndung

Technische Zusammenfassung mehrerer beim BKA geführten Einzeldateien

- **Kriminalaktennachweis (KAN)**
Verzeichnis über Kriminalakten
(weitere Informationen: BKA Wiesbaden)
- **Personenfahndung**
Personenfahndungen (Festnahme, Abschiebung, Aufenthaltsermittlung, polizeiliche Beobachtung, Grenzfahndung, zollrechtliche Überwachung
(Infos: BKA Wiesbaden)
- **Haftdatei**
Nachweis über Personen, die sich in Haft befanden oder befinden
(Infos: BKA Wiesbaden)
- **Erkennungsdienst**
(Infos: BKA Wiesbaden)
- **Falldatei Rauschgift (FDR)**
(Infos: BKA Wiesbaden)

Sachfahndung

Die Datei enthält Daten über:

- Ausweise
- Schecks
- Führerscheine
- Kfz. - Kennzeichen
- Blanko - Ausweise
- Pkw
- Zweiräder
- Waffen

- Banknoten
- Lkw und Anhänger
- Kunstgegenstände
- Antiquitäten und
- sonstige Gegenstände

Schengener Informationssystem

SIS ist ein von den Schengener Vertragsstaaten über einen elektronischen Datenverbund gemeinsam unterhaltenes Personen- und Sachfahndungssystem, an dem neben den Polizeidienststellen des Bundes und der Länder auch die Zollverwaltung und der Bundespolizei beteiligt sind.

Enthalten ist:

- Festnahmen zwecks Auslieferung
- Zurückweisung/Abschiebung von Drittländern
- Aufenthaltsermittlung/Ingewahrsamnahme von Vermissten
- Polizeiliche Beobachtung
- Sachfahndung

Weitere Infos erhalten Sie im Infopool-IPZ unter:

www.extrapol.de/etc/bka/ik/infopool_ipz/fahndung/index_fahndung.html

Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes im Ausland

Die Verbindungsbeamten sind Ansprechpartner bei Abklärungen im Ausland außerhalb der Rechtshilfeverfahren.

Anfragen sind über die jeweiligen Zentralstellen an sie zu richten.

Die Kontaktaufnahme erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg über die zuständigen Zentralstellen der Länder und des Bundes.

Weitere Informationen und eine aktuelle Liste mit den VB sowie den dazugehörigen

ZEVIS

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) verfügt über ein zentrales Verkehrsinformationssystem (ZEVIS).

Das KBA erteilt über alle Fahrzeug- und Halterdaten der mit amtlichen oder Versicherungskennzeichen in der Bundesrepublik zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge an Anfrageberechtigte Auskunft.

Wird ein Kfz in Deutschland gestohlen und für die unmittelbar folgende Verschiebung in das Ausland mit gefälschter ausländischer Zulassung versehen, ist es bei einer Kontrolle kurz nach der Tat i. d. R. noch nicht ausgeschrieben.

Mit Hilfe der Halterabfrage kann festgestellt werden, dass das Fahrzeug im Inland noch zugelassen ist.

Deshalb grundsätzlich: Halterabfragen immer mit der FIN!

Ergibt diese Halterabfrage eine aktuelle Zulassung, ist eine Nachfrage beim Halter unbedingt erforderlich.

Ergibt die Halterabfrage, dass der Pkw nicht mehr zugelassen ist („abgemeldet seit...“), kann sich der Verdacht auf eine Schrottfrisierung ergeben.

Es ist zu beachten, dass Änderungen (An- oder Abmeldungen von Fahrzeugen) im System des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) in Flensburg mit Verzögerung von zwei bis drei Wochen erscheinen können.

Bei Pkw, die nicht in Deutschland zugelassen wurden, kann die Halterabfrage über eine Kontaktdienststelle im benachbarten Ausland oder über eine an der Grenze zum betreffenden Land gelegene Dienststelle der BPOL veranlasst werden. Das Zielland lässt sich in manchen Fällen am Typenschild ermitteln. Für Deutschland produzierte Pkw sind in der zweiten Zeile (unter dem Hersteller) mit der „ABE-Nummer“ gekennzeichnet.

Stattdessen steht dort für

- Belgien - PVA
- Italien - DGM
- Frankreich - AA
- Spanien – B

Für Opel-Fahrzeuge gibt es folgende Abweichungen:

- Großbritannien - 6-stellige Nummer
- Italien - statt DGM kann auch OM stehen
- Belgien - z. B 93/4785

Im Rahmen der europäischen Vereinigung wurden die nationalen ABE-Nummern durch eine EG-ABE (Euro-Nummer) ersetzt.

Darin sind oben aufgeführte Informationen nicht mehr enthalten.

NCIC (National Crime Information Center)

Der Zugriff auf das amerikanische Sachfahndungssystem NCIC kann über eine vom BKA, SO 41, bereitgestellte E-Mail- Verbindung durchgeführt werden. Anfragen können an das BKA unter der Telefonnummer 0611 55-1 gestellt werden.

Schrottfahrzeuge

Um dem Fahrzeug eine falsche Identität zu geben, wird oft die FIN eines sogenannten Schrottfahrzeuges herangezogen.

Hierbei wird entweder die FIN von Hand eingeschlagen oder eine Auswechslung des FIN-Trägers vorgenommen. Durch Ankauf eines Schrottfahrzeuges ist der Täter meist auch im Besitz der Original-Fahrzeugdokumente, da diese oft nicht eingezogen oder entwertet werden.

Zusätzlich zur Ausschreibung einer Schrott-FIN im Fahndungssystem kann eine

derartige FIN auch mit einem Sperrvermerk beim KBA belegt werden. Ein Fahrzeug, das mit einer gesperrten FIN zur Zulassung gelangt, wird sofort vom KBA an die ausschreibende und die für den Zulassungsbezirk örtlich zuständige Polizeidienststelle gemeldet.

Ablauf einer Fahrzeugkontrolle

Aushändigung der erforderlichen Dokumente

- Führerschein und Zulassungsbescheinigung
- eventuell Mietvertrag
- eventuell grüne Versicherungskarte

Übereinstimmung überprüfen

- Kennzeichen – Zulassungsbescheinigung
- Original FIN – FIN laut Zulassungsbescheinigung
- Person – Führerschein/Personaldokument
- Mietvertrag – Personaldokument

Echtheit prüfen

Führerschein und Zulassungsbescheinigung

- ggf. grüne Versicherungskarte
- Mietvertrag
- Kfz-Kennzeichen/Zulassungsstempel

Fahndungsüberprüfung

- Person (auch inaktuell)
- Kennzeichen
- FIN
- Formularnummer Dokument

FINAS-, Fahrzeugdatenbank (FADA)- und Halterabfrage mit der FIN (ZEVIS)

- FIN
- Typenschilder und Datenkleber
- Produktionszeiten auf Fahrzeugteilen
- Prüzfziffern

Sonstiges

- Aufbruchspuren erkennbar?
- Originalschlüssel vorhanden?
- Mitgeführte Gegenstände (Diagnose-EWS-Tools)?
- Teilfrisierung?

Verdachtsgewinnung

Scheiben

- eingeschlagen, aufgehebelt
- von außen mit der Hand zu öffnen
- Risse, Sprünge, Kratzer oder Verformungen
- Glasspuren im Fahrzeug (Polster, Fußraum)
- nicht schließende oder schief stehende Scheiben
- nicht übereinstimmende Glasherstellerbezeichnung oder Glasprüfziffern (Austausch)

Türrahmen

- Verformung oder Lackkratzer
- eingerissene Gummidichtungen
- schlecht sitzende oder fehlende Abdeck- oder Zierleisten

Türgriffe und -schlösser

- Loch oder Aufkleber im Türgriffbereich (Beifahrerseite oder Kofferraum)
- lockere Schlösser
- verbogene Staubkappe am Schließkanaleingang
- beschädigter Schließzylinder

Schließ- und Elektroanlagen

- fehlender oder zum Schein steckender Zündschlüssel
- fehlender oder loser Zündschlosszylinder
- Werkzeugspuren am Zündschloss oder an der Zündschlossabdeckung
- lose oder fehlende Lenksäulenabdeckung
- lose Kabel unter dem Armaturenbrett
- Hinweis auf Nachschlüsselverwendung bei Schlüsseln ohne Emblem/Aufschrift des Pkw-Herstellers oder mit Aufschrift der Schlüssel-Rohling-Hersteller Silca, Börkey oder Errebi
- Werkzeugspuren am Tankeinfüllstutzen (Tankdeckelmethode) Kfz-Fahndung - 29 - Stand: Juli 2010
- Fehlfunktion der EWS-Kontrollleuchte im Kombiinstrument (dauerndes oder fehlendes Leuchten der Kontrolllampe)
- keine Funktion der Fernbedienung im Schlüssel

Kontrollmöglichkeiten

- Rastet Lenkradsperre ein?
- Lenkrad bei abgezogenem Schlüssel drehbar?
- Funktioniert die Hupe? (evtl. durchtrennte Alarmanlagenkabel)
- Schließprobe bei sämtlichen Schlössern
- Überprüfung, ob der Zündschlüssel alle anderen Schlösser des Fahrzeuges sperrt (auch das Handschuhfach)

- Bearbeitungsspuren unterhalb der Lenksäulenverkleidung, z. B. gebrochene oder abstehende Plastikverkleidungen, gelöste Schrauben, hervorstehende lose Kabel
- Bearbeitungsspuren am Armaturenbrett, z. B. gelöste Schrauben, Beschädigungen, hervorstehende Kabel
- zusätzlich im Fußraum angebrachte EWS-Steuergeräte
- Manipulationen am Motorsteuergerät oder zusätzlich im Motorraum angebrachte Geräte
- VAG-Diagnosegerät, Kleincomputer (Laptop o. Ä.) oder Computerteile (Mikrochips) im Fahrzeug
- Bearbeitungsspuren am Zündschloss, vor allem im Bereich der Ringantenne
- festgestellte „schlüsselähnliche Überdrehwerkzeuge“ (sog. „Polenschlüssel“)
- Überprüfung der EWS-Kontrollleuchte
- Im ordnungsgemäßen Zustand leuchtet beim Einschalten der Zündung die Kontrollleuchte für ca. drei Sekunden auf und erlischt dann. Alle anderen Betriebszustände deuten auf eine Manipulation hin.
- Bei der Kontrolle unbedingt den Zündschlüssel abziehen lassen und mindestens fünf Minuten keinen erneuten Startvorgang zulassen.

Kennzeichenschilder

- zwei Kfz-Kennzeichen übereinander angebracht
- vorne und hinten unterschiedlich
- Veränderungen der Buchstaben und Zahlen
- nicht mit dem Kennzeichen übereinstimmendes Nationalitätenschild
- neue Befestigungsschrauben bei alten Kennzeichenschildern
- Staubabdrücke anderer Kennzeichen auf der Anbringungsplatte
- Manipulation an Zulassungs-, HU- und AU-Plaketten oder -Stempeln

- Bei EWS-Fahrzeugen Zündschlüssel-Kopf (beinhaltet Transponder) mit Alufolie abdecken. Der Motor darf entweder überhaupt nicht starten oder muss nach dem Anspringen wieder ausgehen.

Umfrisierung FIN

- fehlende Übereinstimmung der eingeschlagenen oder -geprägten mit der auf dem Typenschild und in der Zulassungsbescheinigung angegebenen FIN
- Arbeitsspuren an oder in räumlicher Nähe der eingeschlagenen FIN
- beschädigte oder neue Nieten oder Schrauben am Typenschild
- Typenschild fehlt oder ist Totalfälschung
- Abweichungen zu den in FINAS angegebenen Produktionszeiten Kfz-Fahndung - 31 - Stand: Juli 2010

Zulassungsbescheinigung Teil 1

- Zulassungsort (auf der Zulassungsplakette) und Ortskennung auf dem Kennzeichen müssen mit den Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung übereinstimmen
- Feststellungen am Kfz und der Zulassungsbescheinigung (Klartextbeschreibung/ Zahlenangaben/Schlüsselnummern)
- Feld B: Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
- Feld D1: Marke des Fahrzeugs
- Feld E: FIN
- Feld 2: Hersteller Kurzbezeichnung
- Feld 2.2: Code zu Feld 2 mit Prüfziffer (GDV-Datei)
- Feld 3: Prüfziffer der FIN (INPOL-Auskunft)
- Feld 5: Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus (Klartext)
- Feld I: Datum der Zulassung
- Feld R: Farbe des Fahrzeugs (Klartext)
- Feld P3: Kraftstoffart oder Energiequelle (Benzin oder Diesel)

Fahrzeugschein alt

- Zulassungsort (auf der Zulassungsplakette) und Ortskennung auf dem Kennzeichen müssen mit den
- Eintragungen im Fahrzeugschein übereinstimmen
- Feststellungen am Kfz und der Fahrzeugscheineintragungen (Klartextbeschreibung/Zahlenangaben/Schlüsselnummern)
- Fahrzeugaufbau und Eintrag in Feld 1: Schlüssel: 0101 = offen, 0102 = geschlossen
- Motorvariante und Eintrag in Feld 5: Schlüssel 01 = Ottomotor, 02 = Dieselmotor
- Zul. Gesamtgewicht/Achslast (Typenschild) und Feld 15/16
- Lackierung und Eintrag der Farbreihe-Schlüssel-Nr. in Feld 32:
 - 0 = weiß 1 = gelb 2 = orange
 - 3 = rot 4 = lila/violett 5 = blau
 - 6 = grün 7 = grau 8 = braun
 - 9 = schwarz
- Hinweis: Umlackierungen sind nicht eintragungspflichtig!
- Pkw-Hersteller und Eintrag in Feld 2 (Schlüssel-Nr. lt. KBA-Hersteller-Verzeichnis)

Ausländerzentralregister

Das Ausländerzentralregister (AZR) enthält Daten über Ausländer, die länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhältlich sind. Folgende Daten sind erfasst:

- Grundpersonalien
- Hinweise auf die aktenführende Ausländerbehörde
- ausländerrechtlicher Status
- Angaben über Zu-/ Fortzug oder Sterbetag
- Auskunfts- und Übermittlungssperren

Visa-Datenbank:

In dieser Datenbank sind alle Ausländer erfasst, die bei deutschen Auslandsvertretungen ein Visum erhalten haben. Seit dem Jahr 2004 werden die Personen - mit Libi - online erfaßt.

Fundpapierdatenbank:

Seit dem 01.10.2005 wird eine Fundpapierdatenbank (§§49a, 49b und 89a AufenthG) geführt. Bei visumspflichtigen ausweislosen Ausländern kann man seitdem mittels Lichtbild nach ICAO-Standard online recherchieren, ob beim AZR ein gefundenes Personaldokument einliegt.

5. Kontrollen (Ziffer 3.11 der PDV 100) und Kontrollstellen

Merkblatt Kontrollstellen

1. Melden Sie die Besetzung der zugewiesenen Kontrollstelle möglichst verschleiert bzw. verschlüsselt (z.B. mit Funkmeldesystem), ausnahmsweise offen gemäß folgendem Beispiel: „Delme 4401 hat OL 115 besetzt.“
2. Werden bei Geiselnahmen, Entführungen oder herausragenden Erpressungen Ringalarmfahndungen angeordnet, sind grundsätzlich verdeckte Kontrollen bzw. verdeckte Durchfahrtkontrollen durchzuführen. Denken Sie daran, dass das Anhalten von Fahrzeugen oder Personen nur auf besondere Anweisung zulässig ist.
3. Dokumentieren Sie zumindest stichwortartig die Anordnungen der Einsatzführung sowie die Fahndungsinformationen.
4. Im Rahmen der Durchfahrtkontrolle: Beobachten Sie den Kfz-Verkehr aus Richtung Tatort und erfassen Sie ihn in Kontrolllisten, soweit es insbesondere die Verkehrslage zulässt.
5. Im Rahmen der Anhaltekontrolle: Kontrollieren Sie bei konkreten Informationen entsprechende Personen und Fahrzeuge. Führen Sie Kontrolllisten.
6. Berücksichtigen Sie bei Fahndungsinformationen, dass Tatverdächtige z.B. das Fahrzeug gewechselt oder ihr Aussehen verändert haben können. Melden Sie wichtige Feststellungen unverzüglich, ggf. verschleiert bzw. verschlüsselt, der Einsatzführung.

7. Leiten Sie die Kontrolllisten - auch ggf. gefertigte Bild- oder Tonträger - sowie sonstige erstellte Unterlagen unverzüglich nach Beendigung der Fahndung der sachbearbeitenden Dienststelle zur Auswertung zu.
8. Beachten Sie die Empfehlungen zur Eigensicherung (LF 371), insbesondere nachfolgende Grundregeln

Durchfahrtkontrollen

- Wählen Sie bei allen Durchfahrtkontrollen den Standort des Dienstfahrzeugs so, dass unbemerktes Annähern an das Dienstfahrzeug oder Einwirken von Personen auf Sie oder Ihre Kollegen grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- Berücksichtigen Sie, dass sich Tatverdächtige nicht zwangsläufig aus Richtung Tatort annähern.
- Rechnen Sie bei Annäherung von Personen mit Angriffen gegen sich selbst und Ihre Kollegen.
- Bedenken Sie, dass Sitzen im Dienstfahrzeug Ihren Überblick und Ihre Handlungsfähigkeit einschränkt.
- Tragen Sie eine Schutzweste.

Anhaltekontrollen

- Verwenden Sie bei der Einrichtung der Kontrollstelle die dafür vorgesehenen FEM.
- Seien Sie als Anhalteposten deutlich erkennbar. Tragen Sie Sicherheitsbekleidung.
- Achten Sie auf ausreichende Beleuchtung Ihrer Position.
- Geben Sie Ihre Zeichen für den sich nähernden Fahrzeugführer rechtzeitig, deutlich erkennbar und eindeutig.

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Ausbildungsgang mittlerer Polizeivollzugsdienst

- Verwenden Sie den Anhaltstab; schalten Sie bei Dämmerung oder Dunkelheit dessen Beleuchtung ein.
- Weisen Sie Verkehrsteilnehmer deutlich in die Kontrollstelle ein.
- Rechnen Sie damit, dass der Anzuhaltende nicht reagiert oder ein Anhalten nur vortäuscht. Nehmen Sie deshalb eine Position ein, die es Ihnen ermöglicht, sich in Sicherheit zu bringen.
- Tragen Sie eine Schutzweste.

-

